

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbundes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
u. des Berufsverbundes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr.
18

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Be-
zugspreis: Durch die Post für Nicht-
mitglieder monatlich 150 M. ohne
Bestellgeld.

Köln, den 4. August 1923.
Geschäftsstelle Vennerwall 9. Fernruf Auno 8538

Redaktionsschluss Montagmittags
vor dem Erscheinungstag. Inseraten-
annahme: Otto Kleine, Berlin
SW 47, Möskenstraße 67.

29.
Jahrg.

Erhaltung der Kaufkraft des Arbeitseinkommens.

In den letzten Wochen ist ein wesentlicher
Schritt auf dem Wege zum wertbeständi-
gen Lohn erzielt worden. In fast allen Ge-
bieten sind inzwischen Vereinbarungen ge-
troffen, die es ermöglichen, in kurzen Zeitab-
ständen die Löhne den veränderten Lebensauf-
wandskosten anzupassen. Das trifft namentlich
die Gewerbe zu, die zentral die Löhne
stellen. Bei den örtlichen Lohnabkommen wird
ohne Zweifel den gleichen Weg gehen
müssen. Die Verhältnisse drängen förmlich
dazu. Im Bekleidungsgewerbe ist der Markt-
bereiter nunmehr auch die Konfektion und
Uniformlieferungsbranche gefasst. Damit
ist alle drei Sparten, die zentrale Lohnab-
kommen tätigen, zu der neuen Norm der Lohn-
ausgleichsverhandlungen gelangt. Die Auswirkung des neuen
Ausgleichsverfahrens lassen sich noch nicht
übersehen. Doch glauben wir, daß sich
solche Völker, die sich vielleicht zeigen wer-
den, leicht beseitigen lassen. Reichsarbeitsministerium hat nach länge-
ren Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen
zu der Frage Richtlinien veröf-
fentlicht, die den Vertragsträger und
amtlichen Stellen Rücksicht geben sollen.
Diese Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

Die sprunghafte Geldentwertung verlangt
schnellere und bessere Anpassung der Löhne
Gehälter, als sie allein in dem bisher üb-
lichen Verhandlungswege zu erreichen ist. Ge-
gen eine rein automatische Anpassung der
Löhne bestehen nach wie vor schwerwiegende
wirtschaftliche Bedenken. Es werden daher
häufighin in bestimmten Zwischenräumen
Lohnverhandlungen stattfinden müssen,
den neben der Marktentwertung die Lohn-
ausgleich bestimmenden Faktoren die erforder-
liche Berücksichtigung zu sichern und ein Mit-
telspiel zwischen den Löhnen in den einzelnen
Berufen und Gebieten zu verhindern.
Verhandlungen in der herkömmlichen
Weise aber, wie die Entwicklung zeigt,
Schwierigkeiten, wenn sie in zu kurzen
Zeiträumen stattfinden. Man wird sie im all-
gemeinen nicht öfter als in monatlichen Zwischen-
räumen aufeinander folgen lassen dürfen
während dieser Tarifperiode die Löhne
Gehälter in einfacherer, eine Gefährdung
Wirtschaftsfriedens ausschließender Art
Geldentwertung anpassen müssen, um den
Gehaltsnehmern das jeweils in den Verhand-
lungen vereinbarte Realeneinkommen während
der Tarifperiode nach Möglichkeit zu erhalten.

Da die Geldentwertung in der Norm ex-
plizit Lebenshaltungskosten an die Arbeitneh-
mer übertragen, bildet die beste Grundlage für
alleinigen den Tarifverhandlungen notwen-
dige Anpassung der Löhne und Gehälter ein
Lebenshaltungskostenindex.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht
jedoch jeden Mittwochabend eine Indexre-
ih.

bungen, die in etwa 28 Orten am Montag
vorgenommen werden. Diese Indexzahlen
zeigen also (und zwar getrennt für das be-
sondere und unbefestigte Gebiet) den Unterschied
der Lebenshaltungskosten zwischen dem Montag
der vergangenen Woche und dem Montag der
Veröffentlichungswoche. Daneben werden die
diesbezüglichen Indexzahlen, die auf Erhebungen
an zwei Stichtagen im Monat in 71 Orten be-
ruhen, nach wie vor veröffentlicht werden, und
zwar zweimal monatlich.

Statt dieses allgemeinen wöchentlichen Le-
benshaltungskosten können aus bezirkliche oder
örtliche Lebenshaltungskosten zur Anwendung
gelangen, die an Hand seiter Güterlisten, sei
es von Tarifkommissionen der Beteiligten
(nötigenfalls unter Mitwirkung Unparteiischer), sei es von amtlichen Stellen, festgestellt
werden. Derartige nur für die Lohnaufweitung
bestimmte und nicht veröffentlichte Indi-
zahlen werden beispielweise für kleinere Tarif-
gebiete in Betracht kommen; von ihrer Anwen-
dung erwartet man vielfach eine Beringung
der Gefahr vorzeitiger und übermäßiger
Preistreibungen, die bei Zugrundelegung
einer allgemeinen bekanntgegebenen Indi-
zahl befürchtet wird.

Goldbindizes (Dollar kurs, Goldzollausgab-
Goldankaufspreis usw.) sind als Maßstäbe für
die Lohnangleichung nicht geeignet. Abgesehen
davon, daß in ihnen die Tendenz der Le-
benshaltungskosten nicht zum Ausdruck kommt,
würden sie die Löhne auf eine stark schwankende,
teilweise unzureichbare und spekulati-
ven Einflüssen zugängliche Grundlage stellen.
Technische Bedenken sprechen gegen die Zu-
grundelegung des Großhandelsindex, der in
seiner Gestaltung stark von der Auslandskraft
der Mark abhängt.

Wo die zwischen der Preisfeststellung und
dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung oder Ver-
wendung etwa eingetretene weitere Verände-
rung der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt
werden soll — die Meinungen über diese Not-
wendigkeit sind geteilt — ist man auf
Schätzungen angewiesen, bei denen neben der
allgemeinen Entwicklungsrichtung der Kurve
des Lebenshaltungskostenindex vielleicht auch die
Bewegung des Großhandelsindex einen ge-
wissen Anteil bieten kann.

3. Die Entwicklung darüber, welcher Index
zu verwenden ist, erfolgt im Wege der Ge-
samtvereinbarung. Die Anpassung an diesen
Index ist in periodischen Zwischenräumen vor-
zunehmen. Welche Zwischenräume hierbei zu
wählen sind, hängt von den Besonderheiten
des einzelnen Wirtschaftszweiges und seinen
bisherigen Erfahrungen ab. Dabei wird
die halbmonatliche Anpassung die längste die
wöchentliche Anpassung die kürzeste sein müssen.

Aus Gründen der Gesamtwirtschaft ist dar-
auf Bedacht zu nehmen, daß die Anpassungs-
tage, ebenso wie die Termine für die freien
Verhandlungen, in den einzelnen Wirtschafts-
zweigen nicht die gleichen sind, sondern nach
Möglichkeit verteilt werden.

Für die Anpassung selbst muß eine Norm ge-

funden werden, die den Wirtschaftsfrieden
während der Tarifdauer sicherstellt. Hierfür
werden die Tarifparteien zweitmäßig kleine
parteiliche Kommissionen, nötigenfalls mit
unparteilicher Spitze, bilden, die in regelmäßigen
Zusammensetzungen die erforderlichen Woh-
niedrigungen unter Zugrundelegung der inde-
mäßigen nachgewiesenen Kaufkraftänderungen
bindend festziehen. Für den Fall von Me-
nungsverschiedenheiten kann eine endgültig
entscheidende Schiedsinstanz vorgesehen werden.
Hierach werden also zu dem tarifmäßig verein-
barten Ausgangslohn in regelmäßigen Zwischen-
räumen Zuschläge treten, denen die inde-
mäßigen nachgewiesene Geldentwertung als
Grundlage dient. Entsprechend wird für den
Fall des Sinkens des Index eine Abzug
der Zuschläge zu vereinbaren sein. Dagegen wird
eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgangs-
lohnes nur in den tariflichen Verhandlungen
über den Ausgangslohn in Frage kommen.

Im allgemeinen wird es ratsam empfehlen, nicht
jede kleinste Indexänderung innerhalb eines
Anpassungszeitraumes zum Anlaß von Lohn-
änderungen zu nehmen, sondern ein Mindest-
maß vorzuschreiben und auch im übrigen Ab-
rundungen vorzunehmen, die dann im Laufe
der Zeit wieder ausgleichen werden.

4. Die allgemeine regelmäßige Anpassung
an den Lebenshaltungskosten kann dazu füh-
ren, daß die Inlandspreise über den Welt-
marktpunkt hinausgetrieben und die Wohl-
möglichkeit vernichtet werden. Für den
Fall des Eintritts dieser Gefahr werden daher
erneute freie Verhandlungen über die Lohn-
höhe vorzusehen sein.

5. Die Anpassung der Gehälter und Löhne
genügt für sich allein noch nicht, wenn diese
nicht auch kurzfristig geachtet werden. Nament-
lich bei nachträglich zahlbaren Monatsgehäl-
tern oder Löhnen wird man allgemein zu
halbmonatlichen Auszahlungen übergehen müs-
sen. Um zu verhüten, daß eine bis zum Zahl-
tag eintretende Entwertung des Lohnes dem
Arbeitnehmer zur Last fällt, ist in einzelnen
Abkommen der Weg gewählt worden, daß ein
bestimmter, sei es prozentual, sei es summen-
mäßig festgelegter Teil des Monatslohnes schon
vor dem regelmäßigen Zahltag zur Auszahl-
ung gelangt über die Möglichkeit eines Aus-
gleichs dieser Entwertung durch Schätzung der
zweitwöchentlichen Indexentwicklung (vergl.
Ziffer 2 am Ende).

6. Bei der Neuartigkeit der Frage wird man
zunächst die vorgelegten neuen Methoden der
Lohnberechnung und Lohnzahlung nicht auf
lange Zeit bindend zu vereinbaren, sondern sie
durch kürzere Lauf- oder Ablösungsfristen die
Möglichkeit zu erhalten, notwendig werdende
Wänderungen vorzunehmen.

7. Wo entsprechende Vereinbarungen von
einer Seite gewünscht werden, aber nicht an-
zutreten kommen, ist es Aufgabe der vereinbarten
Schlichtungsstellen oder amtlichen Gutsach-
ungsausschüsse, den Parteien Vertragshilfe zu
leisten und, falls keine Einigung gelingt, eine
zweitmäßige und wirtschaftlich tragbare Regel-

lung durch Schiedsprüche vorzuschlagen. Dabei sollen die vorstehenden Absichten einen Anhalt geben.

Die Schlichtungsbeschlüsse müssen sich mit diesen, für unter Wirtschaftlichen besonders bedeutsamen Fragen sofort aus eingehendster Vertraut machen, um ihre Vorschläge sowohl den allgemeinen, als auch den besonderen und beruflischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten anzupassen zu können. Die auf diese Weise eingetretende Vielgestaltigkeit der Vereinbarungen über die Werthöchstigkeit erscheint nicht unerwähnlich und wird dazu beitragen, die Gefahren zu vermindern, die von einer allgemeinen schematischen Regelung erwartet werden können.

8. Schiedsprüche, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, können nach dem bestehenden Recht für verbindlich erklärt werden, wenn sie volkswirtschaftlich tragbar erscheinen und auch im übrigen die gleichen Voraussetzungen der Verbindlichkeitserklärung vorliegen. Dass auch seitens der Demobilisationsbehörden eine besonders eingehende Prüfung stattfinden muss, bedarf noch dem vorher Gehagten keiner weiteren Ausführung.

9. Tarifverträge, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, werden beim Vorliegen der gesuchten Voraussetzungen für allgemein verbindlich erklärt werden.

Die jener Verhandlung für die Maßschneiderel.

Am 23. und 24. Juli fand in Jena die neue Verhandlung mit dem VdA statt. Der VdA hatte bekanntlich das Eisenacher Abkommen mit der Motivierung gefündigt, dass die auf Grund dieses Abkommens errechneten Löhne im Maßschneidergewerbe eine Höhe erreichten, die die Aufrechterhaltung der Vereinbarung unmöglich mache. Wie kaum in den letzten Jahren zuvor, lag deshalb der eigentlichen Verhandlung eine Bedeutung bei, die weit über dem Rahmen einer einfachen Lohnverhandlung hinausging. Diesmal handelte es sich darum, nach einer gewissen Probezeit die Nachprüfung eines Systems vorzunehmen, das in dem Drängen der letzten Wochen als Ausfluss zweier Notwendigkeiten erstmals im Schneidergewerbe erprobt wurde. Die Prüfung hat stattgefunden, die Parteien haben nach eingehender Erörterungen sich wieder zum Abschluss eines in der Wirkung gleichlafenden Abkommens bereitgefunden. Diese Tatsache — mag auch die Neuregelung der Grundlöhne nicht bestreiten — bei der Prüfung des Jenaer Abkommens berücksichtigt werden.

Die Verhandlung wurde hauptsächlich dadurch erschwert, dass in den Kreisen der Abgeordneten die Meinung vorherrschte, weitere Löhne seien durch die automatische Umrechnung an der Spitze aller Berufe (oder doch wenigstens der maßgebendsten) getroffen. Man merkte es auch den anwesenden Abgeordneten bei der Verhandlung an, dass sie außer dem Einfluss dieser Meinung standen. Es mag unbestritten bleiben, dass die erste Umrechnung nach Eisenach ein Plus für unsern Beruf ergab, aber auch nicht generell. Dann sind bereits bis zur zweiten Umrechnung die andern Berufe sehr stark nachgekommen und hatten uns inzwischen in vielen Fällen überflügelt, während wir uns nach der dritten Umrechnung nicht nur nicht an der Spitze, sondern wieder ziemlich in der Mitte befanden. Das, wie anfangs etwas voraus waren, will doch nur bedeuten, dass an sich die Löhne viel zu niedrig lagen. Die Erhebungen ergeben das zweifelsfrei.

Grundsätzlich erklärte sich der VdA bereit, der Voraussetzung der Eisenacher Vereinbarung erneut zu folgen. Nur musste nachgeprüft werden, inwieweit die Löhne im Schneidergewerbe sich im Rahmen des allgemeinen Lohnniveaus befinden und inwiefern unter Berücksichtigung

der den Gehilfenvertretern bekannten Voraussetzungen neue Grundlöhne vereinbart werden könnten. Mit letzterem war die Einstellung eines gewissen "Entschließungsfaktors" gemeint. — Gegen den Gedanken wehrten sich die Arbeitnehmervertreter mit aller Stärke. Die Gehilfen lehnen an sich schon dadurch benachteiligt, dass zwischen der Feststellung der Teuerungsrisiken und der Auszahlung der Löhne eine Frist von 10 Tagen liege. In dieser Zeitspanne würde die Verkürzung gegenwärtig bestehen, dass die Löhne am Auszahlungstage längst überholt seien.

Eine wichtige Frage war auch die, welcher Index für die Zukunft zugrunde gelegt werden sollte. Nachdem eine Aenderung des Reichsindex eingetreten ist, war der Vereinfachung unserer Lohnregelung halber von den Gehilfenverbänden die Anwendung dieses Indexes vorgeschlagen. Dem stimmte an sich der Arbeitgeberverband zu. Da jedoch keine Einigung über die für die laufende Lohnwoche festzulegenden Grundlöhne in unserem Sinne erfolgte, musste vorest noch an die eigene Lebensmittelpreiserhebung festgehalten werden. Jedoch ist für später die Anwendung des Reichsindex in Aussicht genommen.

Die Einigung über die Grundlöhne erfolgte erst am 2. Verhandlungstage. Sie bestiegte teilsfalls. Die Gehilfenvertreter stimmten der Regelung nur deshalb zu, weil sie nicht die Möglichkeit haben, mehr zu erreichen. Kollege Schwarzmüller gab die Erklärung ab, dass in dem letzten Vorschlag des Vorstehenden des VdA eine Verschlechterung gegenüber dem Eisenacher Abkommen liege. Der Vorschlag sei in einer Form gemacht, die einem VdA sehr ähnlich sähe. Die vorgeschlagene Regelung trage in keiner Weise den Verhältnissen im belegten Gebiet Rechnung. In der Lohnhöhe rückt das Maßschneidergewerbe wieder ziemlich an die letzte Stelle. Auch in der Belebung, dass die prozentualen Aufschläge auf den Grundlohn im belegten und unbefestigten Gebiet gleichmäßig erfolgen sollen, erblide er eine Verschlechterung. Rechner könne deshalb nicht die Gewalt dafür übernehmen, dass die Regelung der Vereinbarung bestimmt. Es müsse deshalb vom VdA herab von annehmen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, wenn sich aus dieser Sache Schwierigkeiten für den gewerblichen Frieden ergäben.

Verschiedene Anträge, u. a. auf Umgruppierung von Städten, konnten nicht erledigt werden, da die gegenwärtig gemachte Vorschläge bei der allgemein gespannten Stimmung keine Einigungsgrundlage abgaben.

Am Nachmittag des 2. Verhandlungstages fand eine Sitzung des Reichsgerichts statt. Durch verschiedene Klagen wurde eine Klärung der Ferienbestimmung erstrebt. Zu der Sache erging folgender Schiedspruch:

"In allen Fällen, in welchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Meinungsverschiedenheit über die für die Ferientage zu vergütenden Stunden besteht, wird seitens des Reichsgerichtsgerichts für die Urlaubsperiode 1923 die Bestimmung des § 14 der Lohn- und Arbeitsbedingungen so ausgelegt, dass der Arbeiter das arithmetische Mittel zwischen dem Durchschnitt der in den letzten 12 vor dem Urlaubstage liegenden Arbeitwochen geleisteten Arbeitsstunden (jedoch nicht mehr als 48) einerseits und der Zahl der in der Urlaubswoche ausgefallenen Arbeitsstunden andererseits gewahrt wird. Wird in der Ferienwoche nicht gearbeitet, so wird die Stundenzahl der Ferienwoche vorangehenden Woche in die Berechnung eingezogen.

Über den Zeitpunkt der Ausbezahlung des Urlaubsgeldes einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einzelfalle. Maßgebend soll jedoch sein, dass bei Zahlung der Urlaubsvergütung am Beginn der Ferien der Lohnsatz der letzten Arbeitswoche gilt. Wird die Urlaubsvergütung erst am Ende der Ferien gezahlt, so kommt der Lohnsatz der Ferientage in Frage."

Anmerkung: Der Satz, dass der Arbeitnehmer das Mittel zwischen dem Durchschnitt der Stundenzahl in den letzten 12 Arbeits-

wochen und der ausfallenden Stunden in Ferienwoche zu bekommen hat, ist so zu verstehen, dass wenn in den letzten 12 Wochen durchschnittlich 42 (Garantiezeit) bis 48 Stunden, und in der Ferienwoche nur 24 Stunden gearbeitet ist, für die Ferientage je 6 bzw. für die Woche 36 Stunden zu vergüten sind. Das als Beispiel d. W.)

Aus der christl. Arbeiterbewegung in der Lausitz.

Das Christotelli der christlichen Gewerkschaften zu Leutzschdorf veranstaltete am 21. einen Ausflug nach Walddorf, wozu die Ortsgruppen des Teilbezirks Neugersdorf eingeladen und zahlreich vertreten waren. Ein harmonisches Zusammensein erfreute die Herzen der Teilnehmer. Belegsleiter, Kollegen, Väter (Chemnitz) hielten einen zeitgemäßen Vortrag. Viele feinste Worte legte er dar, wie der Arbeiterstand im Laufe der letzten Jahre mit der Entwicklung der Verhältnisse viele Rechte, aber auch große Pflichten und Verantwortung dem Volke gegenüber erhalten hat. Es sei nicht mehr angängig, sich unentwegt heilsame zu stellen, sondern jeder Arbeitgeber sei verpflichtet, in unserer Bewegung mitzuverbeiten. Das ist kein echter Gewerkschafter, der nur das Mindeste für nämlich keinen Beitrag bezahlt; im Übrigen aller nichts wissen will von positiver Wirkung. Keicher Beifall lohnte die treffenden Ausführungen.

Eine ähnliche Veranstaltung trafen die Ortsgruppen Zittau, Ostritz und Radeburg durch einen gemeinsamen Ausschuss Schildau/Schildendorf. Hier hielt Kollege Götzberg die Redensprache. Ausgehend von Tagen, wo vor 18 Jahren in Zittau ein Grundstock zum christlichen Textilarbeiterbund in Sachsen gelegt wurde, schilderte die Entwicklung der Bewegung bis auf die Gegenwart. Heute hat sich das damals so kleine Pflänzchen der Bewegung zu einem Riesenarten Baume ausgetrieben. Redner freuen sich über den Schulstart, welche in genannter die Erhaltung der christlichen Schule führen. Seine Ausführungen klangen aus in den Freundschafts, mit aller Leidenschaft für unsere Arbeiterbewegung weiterzuarbeiten. Solche Treue sei man den Gründern unserer Bewegung schuldig, die ein halbes Menschenalter für unsere Ideale kämpften.

Eine Sammlung für den Schulstart in Lausitz ergab die Summe von 70 000 M. Bei Versammlungen waren herrliche Kundgebungen für unsere christliche Arbeiterbewegung in der Lausitz.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeirat richtet sich nach den Stundenlohn der Mitglieder. Gleichzeitig zahlt jedes Mitglied 10 Prozent des Stundenlohns als Wohnbeitrag. Nach jeder Bezeichnung müssen die Beiträge neu festgestellt werden. Pflichtliche Beitragszahlung ist eine Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers.

Der 32. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 5. August bis 11. August.

Der 33. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 12. August bis 18. August.

Der Zentralvorstand:

J. A.: N. Schwarzmüller

Warnung.

Wir mahnen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, dass die beiden Herren Hildebrandt, Köln, und Willi Meißner, Troisdorf, nicht mehr als Vertreter unserer gemeinschaftlichen Volks- und Gewerbebewegung tätig sind. Die Mitglieder werden eigenem Interesse gebeten, bei den genannten Herren keine Sicherungen zum Abdruck bringen zu wollen.

Gesamtverband
der christl. Gewerkschaften Deutschlands